Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 90 (1993)

Rubrik: Entscheide

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Siehe Rechtliche Hinweise.

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. Voir Informations légales.

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. See Legal notice.

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Entzug der elterlichen Gewalt bei langer Freiheitsstrafe

Das Bundesgericht stützte den Entscheid der Aufsichtsbehörde

Eine lange Zuchthausstrafe genügt, um dem Gefangenen die elterliche Gewalt über seine Kinder zu entziehen, da dieser bei nötigen Entscheidungen seine Vaterpflichten nicht wahrnehmen kann. Das Bundesgericht hat überdies im vorliegenden Fall befunden, der Entzug der elterlichen Gewalt hätte auch mit der schwerwiegenden Verletzung der elterlichen Pflichten begründet werden können, da der Vater wegen der Tötung der Mutter zu einer langen Zuchthausstrafe verurteilt worden war.

Das Zivilgesetzbuch (ZGB) bestimmt in Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 dass – wenn andere Massnahmen zum Schutze des Kindes wirkungslos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen – die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde die elterliche Gewalt entzieht, wenn Vater und Mutter ausserstande sind, die elterliche Gewalt ordnungsgemäss auszuüben. Ob Entzugsgründe vorliegen, muss streng geprüft werden, da es sich um den Verlust eines grundlegenden Persönlichkeitsrechtes handelt.

Der Vater zweier damals gut drei- bzw. zweijähriger Mädchen hatte deren Mutter, seine Ehefrau, umgebracht. Nach der Auffassung der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde des Kantons genügte es, so lange er nicht rechtskräftig verurteilt war, die Kinder der Obhut des Grossvaters mütterlicherseits zu übergeben und diesen mit den Befugnissen eines Vertretungsbeistands auszurüsten. Mit der rechtskräftigen Verurteilung des Vaters zu dreizehn Jahren Zuchthaus (Dauer bis ins Jahr 2003, bedingte Entlassung denkbar ab 1999) erachtete diese Behörde jedoch einen neuen Sachverhalt als erfüllt, der als ein der Abwesenheit des Vaters entsprechenden Grund zum Entzug seiner elterlichen Gewalt im Sinne von Art. 311 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB angesehen werden könne.

Im Berufungsverfahren bezeichnete die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes diesen Gesichtspunkt als nicht bundesrechtswidrig. Der Vater befindet sich in etlicher Entfernung vom Wohnort seiner Kinder in jahrelanger Gefangenschaft. Er kann infolgedessen bei nötigen Entscheidungen seine Vaterpflichten nicht wahrnehmen. Dem die Kinder hütenden Grossvater sind bisher aber keine entsprechend weitreichende Vollmachten übertragen worden. Besuche der Kinder im Zuchthaus genügen nicht, um dem Vater die Wahrnehmung seiner väterlichen Pflichten wirklich zu ermöglichen. Die Aufsichtsbehörde hatte daher nicht unverhältnismässig gehandelt, als sie deswegen dem gefangenen Vater die elterliche Gewalt entzog, um die Vormundschaftsbehörde gemäss Art. 311 Abs. 2 ZGB einzuladen, wegen dieses Entzugs einen Vormund zu ernennen.

Das Bundesgericht fügte hinzu, der kantonale Entscheid hätte auch auf Art. 311 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB abgestützt werden können. Dieser Rechtssatz sieht den Entzug der elterlichen Gewalt vor, falls Vater und Mutter ihre Pflichten gegenüber ihren Kindern in schwerwiegender Weise nicht erfüllen. Nun war die Tötung der Mutter der Kinder durch deren Vater ja gewiss eine schwere Verletzung elterlicher Pflichten. Das Bundesgericht bestätigte Entzug der elterlichen Gewalt. *R. B.*

Urteil 5C.23/1993 vom 5. März 1993